

**bmask****BUNDESMINISTERIUM FÜR
ARBEIT, SOZIALES UND
KONSUMENTENSCHUTZ**Stubenring 1, 1010 Wien
DVR: 0017001**AUSKUNFT**Mag. Florian Reininger
Tel: (01) 711 00 DW 2259
Fax: +43 (1) 715 82 58
Florian.Reininger@bmask.gv.atE-Mail Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail Adresse
begutachtung@bmask.gv.at zu richten.An das
Bundesministerium für Gesundheitper Email an:
legvet@bmg.gv.at**GZ: BMASK-10307/0006-1/A/4/2012**

Wien, 08.02.2012

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Tierärztekammergesetz erlas-
sen und das Tierärztegesetz geändert wird; Stellungnahme des Bundesmi-
nisteriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezug nehmend auf das Schreiben vom 10.01.2012, GZ: BMG-74100/0147-
II/B/10/2011, hinsichtlich des im Betreff näher bezeichneten Entwurfes nimmt das
Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz wie folgt Stellung:**In inhaltlicher Hinsicht:****Zu Art. 1, §§ 9 und 14:**

Wenn mit dem in den Erläuterungen genannten Ziel „Die Neustrukturierung der Organisation der Tierärztekammer durch Schaffung von Abteilungen für selbständig freiberuflich tätige Tierärztinnen und Tierärzte, für angestellte Tierärztinnen und Tierärzte, die ihren Beruf im Dienstverhältnis zu selbständig freiberuflich tätigen Tierärztinnen und Tierärzten oder zu Tierärztegesellschaften ausüben und für sonstige Tierärzte, wodurch die Wahrnehmung der beruflichen Interessen der jeweiligen Gruppe besser gewährleistet sein soll“ das Ziel verfolgt werden sollte, innerhalb der TÄK eigenständige kollektivvertragsfähigen Interessenvertretungen auf Arbeitnehmerseite einerseits und Arbeitgeberseite andererseits zu schaffen, so wird dieses Ziel durch den vorliegenden Entwurf nicht erreicht.

Es ist festzuhalten, dass in § 9 des vorliegenden Entwurfes zwar eine Gliederung der Tierärztekammer in eine Abteilung der Selbständigen und in eine Abteilung der Angestellten (sowie eine Abteilung der sonstigen Tierärztinnen und Tierärzte) angeordnet wird, diesen Abteilungen in der Aufzählung der Kammerorgane in § 14 des Entwurfes keine Organe zugeordnet werden. Darüber hinaus wird den Abteilungen auch kein eigener Aufgabenbereich zugewiesen. Im Ergebnis heißt das, dass die Tierärztekammer zwar in Abteilungen gegliedert ist, diese Abteilungen aber weder Aufgaben (im Bereich der Interessenvertretung) haben noch überhaupt rechtsfähig und handlungsfähig durch eigene Organe sind. Die in § 31 angeführten Abteilungsausschüsse scheinen eher als Organisationseinheiten auf Kammeramtsebene angesiedelt zu sein; ihnen fehlen jedenfalls eine klare Organeigenschaft und zudem auch klare Regelungen zur Beschlussfassung, Vertretung nach außen etc.

Die Einrichtung der Abteilungen als eigenständige autonome Interessenvertretungen mit einer damit verbundenen Zuteilung von spezifischen Aufgaben erscheint jedenfalls dann erforderlich, wenn man die Tierärztekammer nicht wie bisher als bloße Standesvertretung aller (selbständigen und angestellten) Tierärztinnen und Tierärzte versteht, sondern sie auch als Arbeitgeber- bzw. Arbeitnehmerinteressenvertretung fungieren soll. Für die Vertretung dieser spezifischen Interessen wären eine organisatorische Trennung sowie die Zuweisung eines spezifischen Aufgabenbereiches (etwa Vertretung der sozialen, wirtschaftlichen, beruflichen und kulturellen Interessen der selbständigen bzw. der angestellten Tierärztinnen und Tierärzte) und die Regelung von Organen, durch die die Abteilungen handeln, geboten. Dies wäre gerade auch im Hinblick auf den allfälligen Abschluss von Kollektivverträgen zwingend notwendig. Gesetzliche Voraussetzung für eine Kollektivvertragsfähigkeit ist gemäß § 4 Arbeitsverfassungsgesetz nämlich die Gegnerunabhängigkeit, d.h. dass die Willensbildung innerhalb des abschließenden Organs gegenüber der anderen Seite unabhängig ist. Dies ist nach dem vorliegenden Entwurf jedoch nicht der Fall. Die Tierärztekammer nach dem Konzept des Entwurfs ist keine kollektivvertragsfähige Interessenvertretung.

Abschließend wird festgehalten, dass – sollte der Entwurf in Richtung der Schaffung eigenständiger kollektivvertragsfähiger Körperschaften der Arbeitgeber einerseits und der Arbeitnehmer andererseits geändert werden – jedenfalls die Frage der (weiteren) Arbeiterkammerzugehörigkeit der angestellten Tierärzte und Tierärztinnen abzuklären wäre.

Zu Art. 1, § 9 Abs. 6:

Es wird angeregt, anstelle des Begriffs „Angestelltenverhältnis“ den Begriff „Arbeitsverhältnis“ zu verwenden, um von vornherein Unklarheiten bezüglich der Frage auszuräumen, ob es sich um Angestellte im Sinn des Angestelltengesetzes handeln muss oder nicht, um unter diese Bestimmung zu fallen. Mit der Verwendung des

Begriffes „Arbeitsverhältnis“ wird klargestellt, dass alle Tierärztinnen und Tierärzte, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, der Abteilung der Angestellten angehören.

In formaler Hinsicht:

Zu Art. 1, § 2:

Der Einleitungssatz zu Abs. 2 wird ein zweites Mal wiederholt.

Zum Vorblatt der Erläuterungen:


„Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Bürger/innen und Unternehmen:“ wäre als Überschrift zu formatieren.

Eine Gleichschrift der Stellungnahme wurde dem Präsidium des Nationalrates elektronisch an die Adresse „begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at“ übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bundesminister:

i.V. Mag. Gerhard Schwab

Elektronisch gefertigt.

Signaturwert	jlcw6PaP3P24IMvHNntGFHBkPaLlHLpbhzX6MhtPfW0+kXPuc1w946OSyCewrUH1iNUd/qTARvfvs6cNMMuUtil9cFe+hBAqTbr/xaqVIKhTC7Jv3OBwYX56y07ILsqB7gsCnSPmbbexOm/ndC36txaNsrPsLd1IHmfLcOqdBA=	
	Unterzeichner	serialNumber=373486091417,CN=BMASK,O=BM fuer Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2012-02-09T09:05:25+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532586
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052	